

Sitzung vom 23. Oktober 1996

3106. Dringliche Interpellation

(Halbierung der Bezirksschulpflegen auf die kommende Amtsdauer)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Mitunterzeichnende, haben am 30. September 1996 folgende Interpellation eingereicht:

Wie der Presse zu entnehmen war, will der Regierungsrat jährlich zwei bis drei Millionen einsparen, indem er die Mitgliederzahlen der Bezirksschulpflegen bereits auf die kommende Amtsdauer hin halbiert. Zur Entlastung der reduzierten Bezirksschulpflegen schlägt die Regierung vor, auf die Zuteilung der einzelnen Lehrkräfte zu bestimmten Bezirksschulpflegerrinnen und -pflegern sowie auf die jährlichen Visitationsberichte für jede einzelne Lehrkraft zu verzichten.

Die Meldung kommt zu einem Zeitpunkt, da in allen Bezirken und bei allen Parteien die Nominationsverfahren für die Wahlen vom Frühjahr 1997 bereits angelaufen sind und zwar auf der Basis der bisherigen Voraussetzungen. Das Vorgehen des Regierungsrates stösst daher auf wenig Verständnis und ist ungesetzlich. Das Unterrichtsgesetz spricht in §22 von einem Visitator und der ihm zugeteilten Klasse. Somit können die Vorbereitungen für die Erneuerungswahlen vom Frühjahr 1997 nicht weitergeführt werden. Vor diesem Hintergrund stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Zeitpunkt für seinen Reduktionsbeschluss äusserst ungünstig gewählt ist?
2. Warum entscheidet sich der Regierungsrat bereits heute für eine Halbierung der Bezirksschulpflegen, obwohl er andererseits mit der Entgegennahme der Motion 86/1996 als Postulat Bereitschaft signalisiert, Funktion und Arbeitsweisen der Bezirksschulpflegen grundsätzlich zu überdenken und neu zu definieren?
3. Welche gesetzlichen Grundlagen ermächtigen den Regierungsrat, die bisher geübte Praxis gemäss §§20-22 des Unterrichtsgesetzes durch eine gesetzeswidrige Interpretation zu ersetzen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, raschmöglichst auf seinen Beschluss zurückzukommen, ihn aufzuheben und auf Ende der nächsten Amtsperiode (2001) einen fundierteren Vorschlag zu unterbreiten?

Begründung:

Die Neuorganisation der Schulaufsicht ist an sich unbestritten. Dass nun aber die alte Regelung aufgehoben wird, ohne dass ein neues Konzept vorliegt, ist unverständlich. Eine Übergangsbezirksschulpflege, deren Pflichten und Rechte nicht klar und eindeutig geregelt sind, steht gegenüber den Gemeindeschulpflegen sowie gegenüber den Lehrkräften auf schwachem Posten. Das Vorgehen der Regierung kann nicht hingenommen werden, weil der angelaufene Reformprozess an der Volksschule durch die kurzfristig vorweggenommene Teilreorganisation gestört wird, und der Beschluss des Regierungsrates das Gesetz verletzt.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Mitunterzeichnende, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat erteilte am 29. November 1995 im Rahmen des EFFORT-Folgeprogramms den Auftrag, die flächendeckende Visitation der Volksschullehrkräfte durch die Bezirksschulpflegen auf das Schuljahr 1998/99 abzuschaffen. Nachdem der Vorschlag in der Begutachtung und im Vernehmlassungsverfahren auf massive Kritik gestossen war, erklärte sich der Erziehungsdirektor gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksschulpflegen bereits am 22. Mai 1996 bereit, Alternativlösungen zu prüfen, sofern durch eine Reduktion der Visitationstätigkeit Kosteneinsparungen erzielt werden können. Die neue Lösung wurde aufgrund der Auswertung der Vernehmlassung durch eine Arbeitsgruppe aller beteiligten Kreise vorbereitet. Dementsprechend war der Beschluss des Regierungsrates vom 25. September 1996, die Mitgliederzahlen der Bezirksschulpflegen zu halbieren, zumindest für die Direktbetroffenen voraussehbar.

Diesem Beschluss liegt die Idee zugrunde, für die Amtsdauer 1997/2001 die Visitation der Volksschullehrkräfte durch die Bezirksschulpflegen nicht gänzlich abzuschaffen, sondern in neu gestalteter Form weiterzuführen. Dabei handelt es sich um eine Übergangslösung bis zu einer definitiven Neuordnung der Schulaufsicht, die zurzeit innerhalb der WIF!-Projekte «Teilautonome Volksschulen» und «Leistungsorientierte Förderung der Lehrkräfte der Volksschule» erarbeitet wird.

Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der Bezirksschulpflegen sind im Unterrichtsgesetz (UG) vom 23. Dezember 1859 festgehalten. Grundsätzlich obliegt der Bezirksschulpflege die Aufsicht über das gesamte Schulwesen des Bezirks. Gemäss §20 Abs. 3 UG hat jedes Mitglied die ihm zugeteilten Schulen wenigstens zweimal während eines Jahres zu besuchen und über seine Besuche schriftlich Bericht zu erstatten (§22 Abs. 2). Die Übergangslösung sieht anstelle der bisherigen jährlichen Visitation sämtlicher an der Volksschule tätigen Lehrpersonen neu die Konzentration auf eine Schulaufsicht mit stichprobenweisen Klassenbesuchen vor. Über den Stand der visitierten Schulen sind jährlich Berichte zu verfassen, die den Schulgemeinden und den an den Schulen tätigen Lehrkräften zugestellt werden. Im weiteren ist vorgesehen, den Unterricht derjenigen Lehrkräfte, deren Pensum mindestens einem Drittel der Vollbeschäftigung entspricht, innert vier Jahren mindestens einmal von einem Mitglied der Bezirksschulpflege zu visitieren. Diese Lösung geht in die Richtung der Schulreformen, mit denen die Schule als Organisationseinheit aufgewertet werden soll. Sie entspricht auch den Vorstellungen verschiedener Vernehmlasser und stellt eine tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung der Schulaufsicht dar.

Die Übergangsregelung entspricht dem Wortlaut und dem Zweck der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verordnungsebene werden die nötigen Anpassungen mit Wirkung auf den Amtsantritt der neugewählten Bezirksschulpflegen vorgenommen.

Es besteht kein Anlass, auf den Regierungsratsbeschluss vom 25. September 1996 zurückzukommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi